Protokoll der Sommerversammlung Sektion Gürgaletsch

Tag und Zeit: **Sonntag, 14. August 2016, 14.06 Uhr**

Ort: **Bergrestaurant Jochalp, Churwalden**

Anwesend: **23 Sektionsmitglieder**

Protokollführung: **Beat Caspar**

Der Präsident Marco Altstätter begrüsst alle Jäger sowie auch Wildhüter Marcel Höltschi zur diesjährigen Sommerversammlung.

Er stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Er entschuldigt sich für das Missverständnis bei der Einladung im Bündner Jäger (falscher Tag und falsche Zeit).

Der Präsident dankt den Gastgebern Corinne und Luana vom Bergrestaurant Jochalp.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und einstimmig genehmigt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der SV vom 25. Juli 2015
3. Jagdbetrieb 2016
4. Informationen des Präsidenten (DV etc.)
5. Varia

---

1. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler wird Damian Beeler vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 25. Juli 2015

Das Protokoll konnte über die Homepage www.jaegersektion-guergaletsch.ch heruntergeladen oder telefonisch beim Kassierer Roman Gabriel bestellt werden.

Das Protokoll wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Der Präsident dankt dem Aktuar Beat Caspar für das verfassen des Protokolls.

3. Jagdbetrieb 2016

Diese Jahr werden die Änderungen gegenüber der Jagdbetriebsvorschriften 2015 durch unserem Wildhüter Marcel Höltschi erläutert.

Anbei handelt es sich um Auszüge aus den Jagdbetriebsvorschriften 2016. Sämtliche detaillierten Unterlagen sind ersichtlich unter:
www.gr.ch: Institutionen / Verwaltung / BVFD / Amt für Jagd und Fischerei / Dokumentation / Jagd

Einleitung zu den Jagdbetriebsvorschriften 2016

1. Graubünden braucht die Jagd und die Jägerschaft
Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten.

2. Ein Hirschbestand von 16‘500 Tieren ist zu hoch
Die milden Winter in den letzten beiden Jahren haben trotz guten Jagdstrecken zu hohen Schalenwildbeständen geführt. Insbesondere die Hirschbestände bewegen sich vielerorts am oberen Limit. In zahlreichen Regionen in Nordbünden lautet die Zielsetzung daher Reduktion der Bestände. Der Hirschabschussplan für den kommenden Herbst musste erneut nach oben korrigiert werden. Mehr als 5‘200 Hirsche sind zu erlegen. Zudem wird in verschiedenen Regionen der Anteil weiblicher Tiere an der Strecke bei 55 Prozent angesetzt.

3. Jagddruck auf Rehwild im September verstärken
Die Feststellungen zum Hirschbestand gelten auch für das Rehwild. Die nach wie vor hohen Fallwildverluste, insbesondere bei den Kitzen, zeigen wo die Bejagung anzusetzen hat. Im letzten Jahr wurde an den letzten beiden Jagdtagen der Hochjagd pro Jägerin bzw. pro Jäger ein Rehkitz zum Abschuss frei gegeben. Dies wird im kommenden Herbst auf die letzten vier Jagdtage ausgedehnt. Im Rahmen des Zusatzkontingents ist zudem der Abschuss einer zweiten Rehgeiss zulässig.

4. Neuregelung der Wildschutzgebiete 2016
Mit der Revision der Wildschutzgebiete werden die folgenden Zielsetzungen verfolgt:
- das Netz der Schutzflächen und Brunftplätze verfeinern;
- eine nachhaltige Schutzfunktion insbesondere für die Gäms- und Niederwild Bestände gewährleisten;
- durch Bewirtschaftungsmassnahmen eine weitere Steigerung der Hochjagdstrecke beim Hirsch erreichen.

Die Zahl der für das Schalenwild geltenden Wildschutzgebiete wird von 242 auf 260 erhöht, die Gesamtfläche jedoch um 6 km2 reduziert. Dies hat eine Verkleinerung der Wildschutzgebiete zur Folge. Hingegen wird die Grenzlänge der Asyle um 36 km erhöht. Dadurch ergeben sich aus jagdlicher Sicht Vorteile für die Jägerschaft. Dazu kommen neu 80 km ausgeschiedene weiche Grenzen, die nach den bisherigen Erfahrungen ebenfalls eine Steigerung des Jagderfolgs versprechen. Ob diese Gebiete mit weichen Grenzen alljährlich oder flexibel bejagt werden, hängt massgeblich vom Lernprozess der Hirsche und vom erzielten Jagderfolg ab.

5. Weiterhin gute Niederwildbestände
Die Bestandserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild. Sowohl bei den Hasen als auch bei den Hühnervögeln werden gute und stabile Bestände festgestellt.

6. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen
Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jägerin und jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen.

7. Erfassungseinheit sind für alle erlegten Tiere verbindlich
Die Erfassungseinheiten sind als Sektoren ausgeschieden. Diese orientieren sich hauptsächlich an geografischen Grenzen. Die Sektoren sind auf der beigelegten Jagdkarte dargestellt. Sie können auch im Internet über www.jagdkarte.gr.ch eingesehen werden.

8. Jagdzeiten Hochjagd 2017
Mit der Genehmigung der Jagdbetriebsvorschriften 2016 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2017 verbindlich festgelegt.

Die Hochjagd 2017 dauert wie folgt:

Erste Phase:	**2. bis und mit 10. September 2017**
Zweite Phase:	**18. bis und mit 29. September 2017**

Die Neuerungen 2016 sind grau hinterlegt.

Jagdbetriebsvorschriften 2016

I. HOCHJAGD

Jagdzeiten
Die Hochjagd 2016 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert vom 3. bis und mit 11. September 2016 sowie vom 19. bis und mit 30. September 2016. Vom 12. bis und mit 18. September 2016 wird die Jagd unterbrochen. Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.

Gämsen sind vom 3. bis und mit 13. September 2016 und vom 19. bis und mit 26. September jagdbar. In Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein-Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren D03-D10) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 22. September 2016 jagdbar.

Schusszeiten:
Vom 03. bis und mit 11. September darf von 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr,
vom 19. bis und mit 25. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr und
vom 26. bis und mit 30. September von 06.30 Uhr bis 19.45 Uhr geschossen werden.

A. Hirschwild

1. Jagdbares Hirschwild

a) Grundsatz
Es dürfen erlegt werden: Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Tiere und Kälber.

b) Kronenhirsch
Am 8. und 9. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen beiden Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch unabhängig von der Stangenlänge erlegen.

2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschstieren

a) Vorweisepflicht Kronenhirsche
Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze. **Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche** sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten

Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt für Jagd und Fischerei ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten sowie auf Wildschadenflächen. Mit demselben Ziel werden in einigen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen
In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebietes werden mit roter Farbe gekennzeichnet.

In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebietes werden mit blauer und roter Farbe gekennzeichnet.

Wenn Beginn und Ende der "weichen" Grenzen markiert werden, geschieht dies mit roter (geschlossene Seite) und blauer (geöffnete Seite) Farbe.

a) Karten der geöffneten Bereiche (Wildschutzgebiete)
Für Bereiche von Wildschutzgebieten, die ganz oder teilweise zur Jagd frei gegeben werden oder in die von ausserhalb hinein geschossen werden darf, werden im Internet Karten bereit gestellt (www.wildasyl.gr.ch).

b) Meldepflicht
Alle Tiere, die im Rahmen dieser Massnahmen in Wildschutzgebieten erlegt werden, sind unverzüglich dem zuständigen Wildhüter zu melden. Für die Teilöffnungen mit Betretungsverboten ist der Wildhüter zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschussort innerhalb des Asyles aufgesucht wird.
Wenn keine telefonische Verbindungen möglich sind, ist der Abschuss umgehend zu melden, sobald telefoniert werden kann.

4. Liste der Wildschutzgebiete mit jagdlichen Massnahmen
e) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd
In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen **(maximal 150m ab Grenze)** darf **während der ganzen Hochjagd** von außerhalb der Asylgrenzen **Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2016** auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

1204. Fulenberg/Tuleu (Churwalden): Nordgrenze im Pargitscher Tobel zwischen 1540 und 2180 mü.M.
1249. Arsass (Arosa): Abschnitt 1 Lengen Wisen / Abschnitt 2 Lafet / Abschnitt 3 Prapadiera
1258. Valaulta (Domat/Ems): Abschnitt Nordseite

5. Abschussplan
In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regionen Dreibündenstein, Heinzenberg, Hinterrhein und Schanfigg sind die Jägerinnen und Jäger während der Herbstjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion entscheiden.

Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg oder Areal Chur-Ems-Churwalden
Hirschregion Schanfigg: Ausser-Schanfigg (Sektoren T01, T02, T07)
und Inner-Schanfigg (Sektoren T03, T04, T05 und T06).

B. Reh- und Gämswild

Rehwild

1. Jagdbares Rehwild, Vorweispflicht
Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen.

Während den letzten vier Tagen der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des Zusatzkontingentes ein Rehkitz erlegen. An diesen Jagdtagen ist die Rehgeiss geschützt, der Rehbock hingegen jagdbar. Die erlegten Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Gämswild

1. Jagdbares Gämswild
Es dürfen erlegt werden: Gämsböcke, nichtsäugende Gämsgeissen und Jährlinge.

Kontingente

1. Dreierkontingent
Erlegt ein Jäger innerhalb des Dreierkontingentes widerrechtlich eine zweite Gämsgeiss, darf er keinen Gäms- oder Rehbock mehr erlegen.

3. Zusatzkontingent
1 Reh-Hege-Abschuss
1 Rehgeiss bis 26.9.
1 Rehkitz 27.-30.9.
1 Gäms-Hege-Abschuss
1 Gämsbock-Jährling unter der Höhenkurve

- **1 Reh-Hegeabschuss**
  Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:
  - Rehgeiss, 1¼-jährig oder älter, nichtsäugend, unter 15 kg;
  - Rehbock, 1¼-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Gämsbockjährling oder Rehbock erlegt hat.

  Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

- **1 Rehgeiss** bis zum **26. September 2016**

- **1 Rehkitzabschuss** vom **27. bis und mit 30. September 2016**

II. NIEDERJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten
Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (16. Oktober).

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:	01. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
	16. bis 30. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr
Winterzeit:	31. Oktober bis 15. November	von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr
	16. bis 30. November	von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Jagdbares Wild
Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten

3. Einsatz von Jagdhunden
Jagdhunde dürfen nur zur Jagd eingesetzt werden, wenn der Jäger oder die Jägerin ebenfalls die Jagd ausübt.

B. Oktober-Nachtjagd
Besondere Bestimmungen, örtliche Einschränkung
Vom 7. – 23. Oktober dürfen Füchse, Dachse, Stein- und Edelmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bisamratten in den Jagdbezirken I, II, V/VI, VIII-2, X ohne Samnaun, XI und XII sowie in der Region Heinzenberg und den Arealen Dreibündenstein, Schams und Rheinwald des Jagdbezirkes III ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

C. Birkhähne
Birkhähne dürfen ab dem 17. Oktober bejagt werden.

D. Schneehühner
Schneehühner dürfen ab dem 17. Oktober bejagt werden.

III. STEINWILDJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten
Die Steinwildjagd dauert vom 4. bis und mit 24. Oktober mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (16. Oktober). In einzelnen Kolonien mit gestaffelter Zulassung oder Jagdunterbruch dauert die Jagd bis zum 31. Oktober.

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:	04. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
	17. bis 31. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

V. SONDERJAGDEN ZUR REGULATION DES HIRSCH- UND REHBESTANDES

A. Gemeinsame Bestimmungen

2. Zeitraum, Dauer der Jagden
Die Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild finden in der Zeit vom 5. November bis und mit 18. Dezember statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen

3. Jagdtage, Schusszeiten
Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
a. 05. - 15. November: 06.45 Uhr - 14.00 Uhr
b. 16. - 30. November: 07.00 Uhr - 14.00 Uhr
c. 01. - 18. Dezember: 07.15 Uhr - 14.00 Uhr

9. Besondere Bestimmungen
Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist bis zum **30. Dezember 2016 jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.**

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

11. Untersuchung der Jagdbeute

c) Nach der Hochjagd
Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom **22. bis 30. Oktober 2016** dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter vorzuweisen. Das Amt für Jagd und Fischerei organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung sind im Anhang der gedruckten Vorschriften publiziert.

12. Abgabe der Abschussliste
Alle Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind bis zum folgenden Termin jener Patentausgabestelle **per A-Post Plus** oder eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde:
Hochjagd: 5. Oktober 2016
Niederjagd: 5. Dezember 2016
Sonderjagd: 30. Dezember 2016
Alle Abschusslisten der Pass- und Fallenjagd sind bis zum **6. März 2017** jenem Wildhüter per **A-Post Plus** oder eingeschrieben zuzustellen, bei dem die Anmeldung zur Pass- oder Fallenjagd erfolgte.

18. Munition
Das Mittragen und das Verwenden von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd ist verboten. Flinten sind nur in den Kalibern 12, 16 und 20 zugelassen.

Marcel Höltschi erläutert und erklärt jedes Asyl in unserer Sektion.

Marco bedankt sich bei Marcel für die ausführlichen Ausführungen der Jagdbetriebsvorschriften und der Asyle.

4. Informationen des Präsidenten (DV etc.)

Der Präsident erläutert, dass die DV dieses Jahr sehr unspektakulär gewesen ist. Es wurden Ehrungen (Verdienstauszeichnungen) vorgenommen und Seitens der Sektionen kamen keine Anregungen. Es war aber ein schöner Anlass mit Roman, Karli und Marco.

5. Varia

- Der Präsident würde es toll finden, von jedem die E-Mail-Adresse zu kennen um kurzfristige Änderungen per E-Mail zu senden.

- Weiter informiert er, dass leider nur 8 Personen am Vorbereitungsschiessen am Schiesstand Vasella teilgenommen haben. Für das kommende Jahr wird versucht, einen Termin zu finden, welcher für mehr Teilnehmer passen wird.

- Pascal Hirt ist der Meinung, dass man den Termin für den Sektionshegetag nicht auf den selben Tag legen sollte, an welchem die BSC Übungstage stattfinden.

Zum Abschluss der Versammlung wünscht der Präsident eine erfolgreiche Jagd und „Waidmannsheil“.

Die Versammlung schliesst um 15:30 Uhr.

Der Aktuar

Beat Caspar